



# **Verbraucherschutz im DRK unter dem Gesichtspunkt der Hygiene- und der Nationalen Durchführungs- verordnung (DVO)**

# Unsere Verantwortung gegenüber unserer „Kundschaft“ wird bestimmt ...

---

- ... durch Verordnungen und Gesetze (z.B. LMHV, LFGB, LMIV, IfSG).
- ... durch die Sorgfaltspflicht, die jeder Lebensmittelhersteller per Gesetz trägt.
- ... durch die **eigene** moralische Verpflichtung der Lebensmittelhersteller und jeder Person, die Lebensmittel handhabt.



# „Bei uns wird niemand krank, wir haben alles im Griff!“

---

Diese Behauptung muss ein Betrieb/Gliederung des DRK **beweisen** können, anhand von eigenen **Dokumentationen**.

Hierzu zählen z.B.:

- Hygienemaßnahmen
- Mitarbeiterschulungen
- Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen
- Temperaturkontrollen



# Lebensmittelgesetze schützen den Verbraucher

## 1. Vor Täuschung:

- Keine Verfälschung von Lebensmitteln
- Keine ekelerregenden Produkte
- Aufklärung des Verbrauchers über Eigenschaften des Lebensmittels durch eindeutige, klare Beschreibungen auf der Verpackung



## 2. Vor gesundheitlichen Schäden:

- Keine Krankheitserreger
- Keine giftigen Rückstände im Lebensmittel



# Gesetzliche Vorschriften

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Produkthaftungsgesetz  
(ProdHaftG)

Verordnung VO (EG) Nr.  
852/2004 zur  
Lebensmittelhygiene

Lebensmittel- und  
Futtermittelgesetzbuch  
(LFGB)

Verordnung  
VO (EG) Nr. 853/2004 zur  
Lebensmittelhygiene tierischer  
Erzeugnisse

Lebensmittelhygieneverordnung  
(LMHV)

Lebensmittelinformationsverordnung  
(LMIV) VO (EG) 1169/2011

Durchführungsverordnung (DVO)

⇒ Die regelmäßige, mindestens einmal jährlich stattfindende Hygieneschulung von Mitarbeitern in Lebensmittelbetrieben ist Pflicht!  
⇒ Alle zwei Jahre Belehrung nach IfSG ist Pflicht! (gilt auch für das DRK)

# Die Nationale Durchführungsverordnung (DVO)

## Die wichtigsten Aussagen der DVO

- Artikel 1 enthält die allgemeine, nationale Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV).
- Artikel 2 beinhaltet die Lebensmittelhygieneverordnung – Tierische Lebensmittel (Tier-LMHV).
- Durch Artikel 23 werden 12 andere Verordnungen aufgehoben.
- In § 4 wird die Schulungspflicht um Fachkenntnisse in 10 Gebieten konkret genannt und somit erweitert.



⇒ Diese Verordnung gilt somit als Ergänzung des EU-Lebensmittelhygiene-Rechts.

# Die Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV), Artikel 23:

---

## Es wurden 12 andere Verordnungen aufgehoben:

- Speiseeisverordnung
- Speisegelatineverordnung
- Lebensmittelhygieneverordnung
- Kollagenverordnung
- Hackfleischverordnung
- Fleischkontrolleurverordnung
- Milchverordnung
- Geflügelfleischkontrolleurverordnung
- Fischhygieneverordnung
- Lebensmitteleinfuhrverordnung
- Geflügelfleischhygieneverordnung
- Lebensmitteltransportbehälterverordnung

# Der Begriff „Lebensmittelhygiene“

---

**Lebensmittelhygiene** gemäß der Verordnung heißt:

Alle

*„Maßnahmen und Vorkehrungen, die notwendig sind, um Gefahren unter Kontrolle zu bringen und zu gewährleisten, dass ein Lebensmittel unter Berücksichtigung seines Verwendungszwecks für den menschlichen Verzehr tauglich ist“*

sind zu ergreifen!



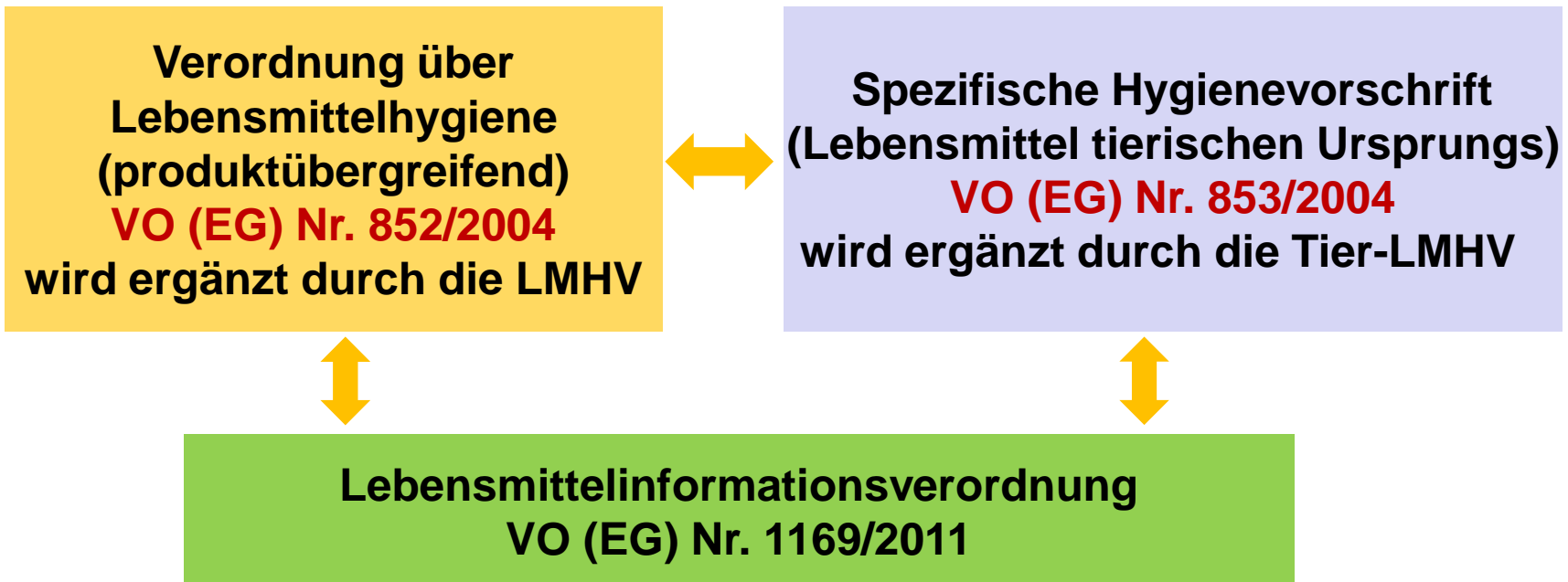
⇒ Sie ist als ein allumfassendes System zu verstehen!



# Die Vorschriften zur Lebensmittelhygiene und deren richtige Anwendung

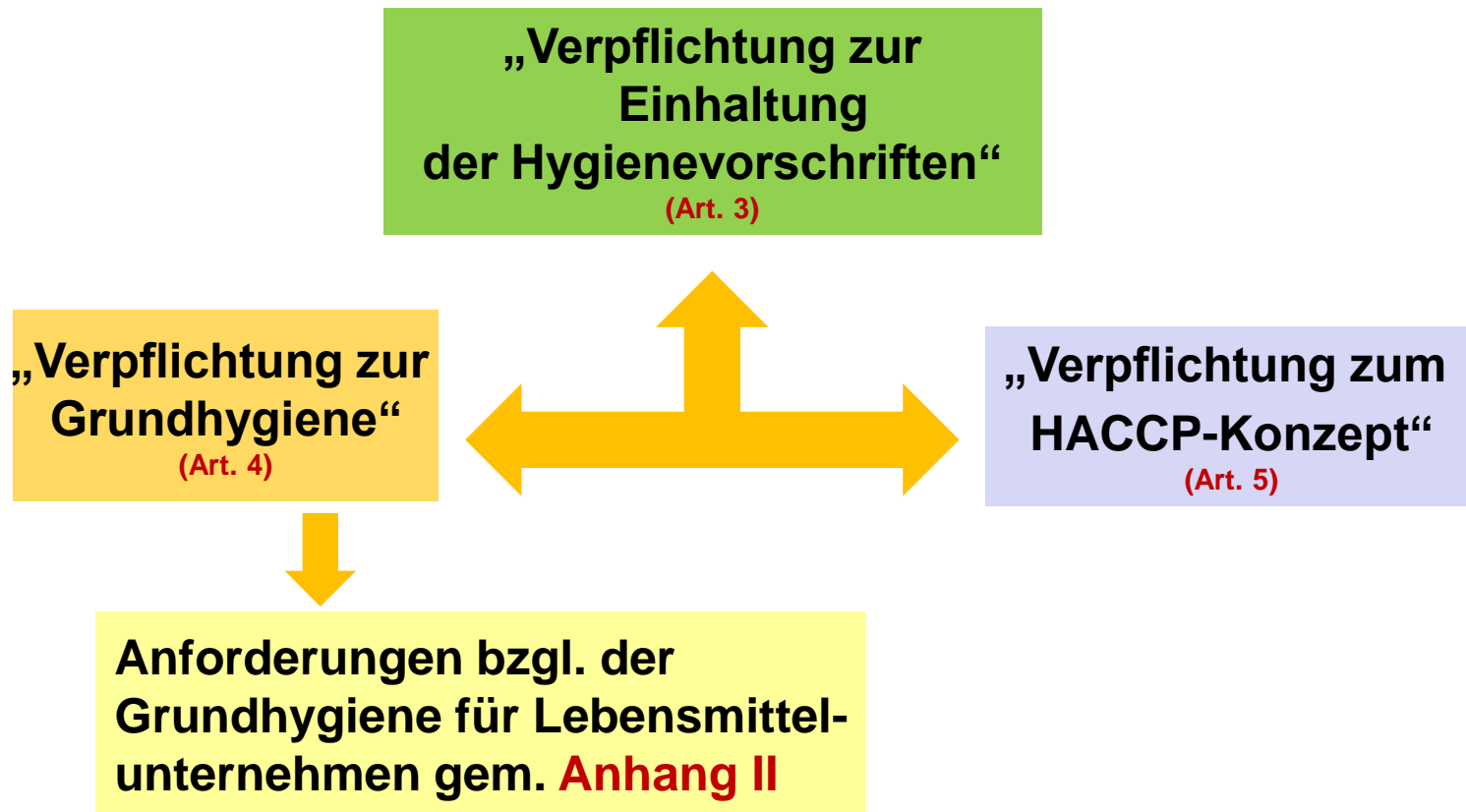
Muss bei **jeder** Herstellung von **zusätzlich** Lebensmitteln beachtet werden

Muss je nach Produkt berücksichtigt werden



# Verpflichtende Hygieneforderungen nach VO (EG) Nr. 852/2004

---



# Besondere Hygienevorschrift für Lebensmittel tierischen Ursprungs VO (EG) Nr. 853/2004

In der **VO (EG) Nr. 853/2004** sind die speziellen Hygienevorgaben für die Lebensmittel

- **Fleisch, Geflügelfleisch, Wild** (Abschnitt I–VI)
- **Fisch und Fischereierzeugnisse** (Abschnitt VI–VIII)
- **Milch und Milcherzeugnisse** (Abschnitt IX)
- **Eier und Eiprodukte** (Abschnitt X)

geregelt.



# Was sind „unbestimmte Rechtsbegriffe“?

„**Unbestimmte Rechtsbegriffe**“ sind häufig in den Hygienevorschriften, da diese sich nicht auf ein Lebensmittel im speziellen beziehen sondern für alle Arten von Lebensmitteln Anwendung finden.



Da steht dann z.B.:

„soweit erforderlich ...“; „eine angemessene ...“, „geeignete Vorrichtungen...“

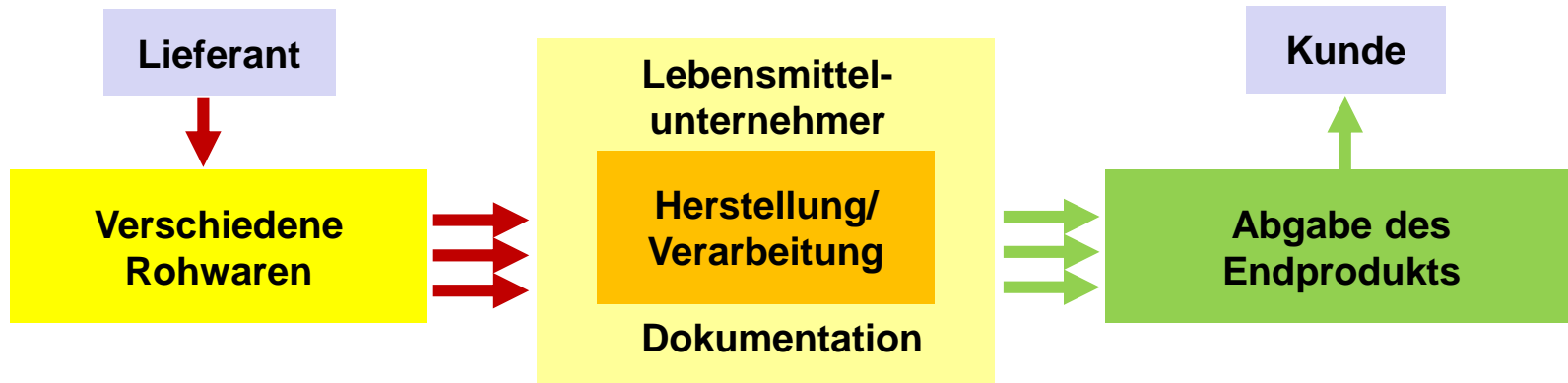
Hier müssen **Sie selbst** entscheiden, was „erforderlich“, „angemessen“ oder „geeignet“ ist !

**Ihr Ziel: Höchste Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz!**

# Was versteht man unter der Rückverfolgbarkeit“

Unter **Rückverfolgbarkeit** versteht man die Möglichkeit, ein Lebensmittel, dass verarbeitet wird, durch alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen zu verfolgen. (Art. 3 Nr. 15 der VO (EG) Nr. 178/2002)

## Stufen der Rückverfolgbarkeit



Um im Ernstfall Schlimmeres von Verbrauchern abzuwenden ist eine funktionierende Rückverfolgbarkeit ein **MUSS!**

# Duldungs- und Mitwirkungspflicht

---

„Der Inhaber eines Lebensmittelunternehmens (und deren Vertreter) ist verpflichtet, die in der Überwachung tätigen Personen (Lebensmittelkontrolleure, Amtstierärzte) **zu dulden** und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben **zu unterstützen**.“



Nutzen Sie den Kontrollbesuch zur Verbesserung Ihres Unternehmens, denn: **Sie und die Kontrolleure haben das gleiche Ziel, nämlich: Die Lebensmittelsicherheit und den Schutz der Gesundheit des Verbrauchers!**

# Mitteilungs- und Übermittlungspflicht

---

Seit August 2011 sind nach § 44a LFGB alle Lebensmittel- und auch Futtermittelunternehmer verpflichtet, kritische Untersuchungsergebnisse über unerwünschte Stoffe an die Behörde zu melden.



- ⇒ **Nichteinhaltung kann die Gefährdung der Gesundheit der Verbraucher zur Folge haben.**
- ⇒ **Nichteinhaltung gefährdet die Lebensmittelsicherheit.**
- ⇒ **Nichteinhaltung wird strafrechtlich verfolgt.**

# Backup

---

**Verordnung zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel**

[https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Ernaehrung/Kennzeichnung/LMIV-AV.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Ernaehrung/Kennzeichnung/LMIV-AV.pdf?__blob=publicationFile)



**Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung – LMIDV)**

<https://www.gesetze-im-internet.de/lmidv/BJNR227210017.html>